

8. Ausarbeitung von Maßnahmen und Vorschlägen zur Entwicklung des Aus- und Weiterbildungssystems für den Zweig auf der Grundlage der prognostischen Entwicklung von Technik, Technologie, Organisation und Ökonomie
  9. Einflußnahme auf die Sicherung des Ausrüstungsbedarfs des Zweiges durch Koordinierung und Lenkung der Ermittlung des Maschinen- und Ausrüstungsbedarfs sowie Abstimmung mit dem zuständigen bilanzierenden Organ. Lenkung des Einsatzes der Ausrüstungen des Zweiges
  10. Preisbildungsfunktionen entsprechend den Rechtsvorschriften
  11. Organisierung der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs als bilanzverantwortliches Führungsorgan entsprechend den Rechtsvorschriften
  12. Produktionsmittelhandel zur Versorgung der Lebensmittelindustrie und des Großhandels im Rahmen einer vom Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie festzulegenden Nomenklatur. Zur Durchführung dieser Aufgaben unterhält das Staatliche Kontor Außenstellen und Läger
  13. Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit für die Backwaren- und Nahrungsmittelindustrie
  14. planmäßige Einbeziehung der Neuererbewegung in die Lösung der Hauptaufgaben zur Entwicklung des Zweiges, Wahrnehmung der Aufgaben als Leit-BIN des Zweiges.
- (3) Durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie können dem Staatlichen Kontor weitere Aufgaben übertragen werden.

## § 3

**Leitung des Staatlichen Kontors**

(1) Das Staatliche Kontor wird vom Hauptdirektor nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet. Er ist für die politische, wissenschaftlich-technische und ökonomische Tätigkeit des Staatlichen Kontors persönlich verantwortlich und dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptdirektor leitet das Staatliche Kontor unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und ist verpflichtet, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Er arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(3) Der Hauptdirektor hat je einen Stellvertreter für den Bereich Ökonomie, für den Bereich Wissenschaft und Technik und für den Bereich Beschaffung und Absatz; die Stellvertreter führen die Bezeichnung „Direktor“.

(4) Das Staatliche Kontor sichert eine den Erfordernissen der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit entsprechende Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der sozialistischen Demokratie durch die Einbeziehung bewährter Kader des Zweiges in die Arbeit.

(5) Beim Staatlichen Kontor ist ein „Gesellschaftlicher Rat“ zu bilden. Die Berufung der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates erfolgt durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

## § 4

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Staatliche Kontor wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Ersten Stellvertreter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch weitere Mitarbeiter des Staatlichen Kontors dieses im Rechtsverkehr vertreten.

## § 5

**Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen**

(1) Der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors wird vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie berufen und abberufen.

(2) Die Bekündigung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Stellvertreter des Hauptdirektors erfolgt durch den Hauptdirektor nach Zustimmung des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

(3) Die Regelung der Arbeitsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter erfolgt durch den Hauptdirektor entsprechend den Rechtsvorschriften.

## § 6

**Struktur- und Stellenplan**

Der Struktur- und Stellenplan des Staatlichen Kontors wird nach den geltenden Rechtsvorschriften vom Hauptdirektor erarbeitet und vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie bestätigt.

## § 7

**Regelung des Arbeitsablaufes**

Der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors hat den Arbeitsablauf sowie die Aufgaben und Pflichten der Mitarbeiter des Staatlichen Kontors in einer Arbeitsordnung zu regeln.

## § 8

**Veröffentlichungen und Schweigepflicht**

(1) Veröffentlichungen von Ergebnissen der Arbeit des Staatlichen Kontors haben gemäß den Rechtsvorschriften zu erfolgen und bedürfen der Genehmigung des Hauptdirektors.

(2) In ihrer gesamten Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Staatlichen Kontors Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Staatlichen Kontor.